0236/2024

Dezernat, Dienststelle IV/IV/2

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	22.01.2024

Änderungsantrag der Stadt AG Behindertenpolitik vom 11.01.2024 zu TOP 2.1 (AN/0071/2024) betreffend "Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2023"

Sachverhalt:

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates
Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Sitzung am 22.1.2024
Zu: Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2023
hier: Errichtung neuer Förderschulen für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG)

Beschluss

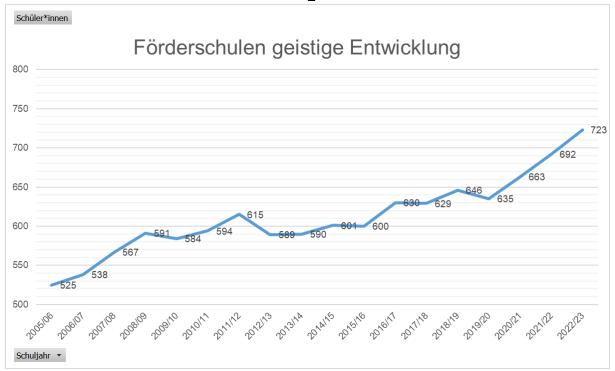
Der Beschlussvorschlag ist zu ergänzen: Der Rat der Stadt Köln:

. . .

- 4. stellt den Neubau einer Förderschule Geistige Entwicklung in Kreuzfeld zurück.
- 5. beauftragt die Verwaltung, zunächst die im Expert*innenbeirat für die Umsetzung des Inklusionsplans für die Kölner Schulen erarbeiteten konkreten Handlungsmöglichkeiten für die Stadt Köln zur Entlastung der Förderschulen Geistige Entwicklung (GG) umzusetzen.
- 6. beauftragt die Verwaltung, parallel die vom Stadtentwicklungsausschuss am 30.11.2023 beschlossene Ausbildung eines inklusiven Bildungscampus in "Hood Drei" zu prüfen.
- 7. beauftragt die Verwaltung, das in "Hood Eins" vorgesehene, separierte Förderschulgebäude aus dem städtebaulichen Entwurf zu streichen. Stattdessen soll das Schulgelände in "Hood Drei" erweitert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

<u>Zur Situation an Kölner Förderschulen, Schwerpunkt Geistige Entwicklung</u>
Zum Schuljahr 22/23 führten die Förderschulen Geistige Entwicklung (FöS GE) in Köln 723
Schüler*innen.



Die festgelegten maximalen Kapazitäten der FöS GE in Köln liegen bei 728 Plätzen (bei 13 Kindern pro Klasse). Die FöS GE bilden seit Jahren regelmäßig Zusatzklassen, sodass Raumzusetzungen an allen FöS GE Standorten notwendig geworden sind. Mittlerweile führen die FöS GE 62 Klassen bei einer durchschnittlichen Klassenstärke von 12 Schüler*innen.

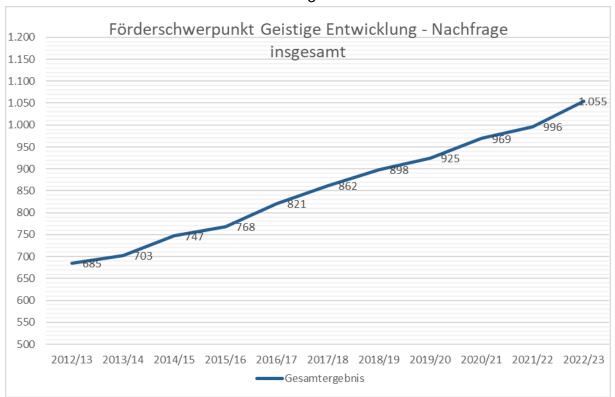
Schulname / Straße	Schuljahr 2022/23 Klassen	2022/23 Gesamtschülerzahl
154260 / Kolkrabenweg (FGE)	15	176
154490 / Auf dem Sandberg (FGE)	20	229
154507 / Redwitzstr. (FGE)	12	142
154880 / Pestalozzischule / Sportplatzstr. (FGE)	15	176
	62	723

Der Klassenfrequenzrichtwert an FöS GE liegt bei 10 Kindern pro Klasse. Wenn dieser eingehalten werden würde, wären bereits zum jetzigen Moment 160 zusätzliche Plätze an FöS GE notwendig, was einer kompletten, neuen FöS GE entspräche (16 Klassen). Unberücksichtigt bleibt hierbei, dass die Nachfrage nach Plätzen an FöS GE in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und sich perspektivisch fortschreibt.

Entwicklung der Schüler*innenzahl im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung							
Schuljahr	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gesamtschule	Förderschule	Freie Waldorfschule	Gesamtergebnis
2012/13	45			40	589	11	685
2013/14	53	2		46	590	12	703
2014/15	70	6	1	59	601	10	747
2015/16	79	9	1	70	600	9	768
2016/17	97	9		76	630	9	821
2017/18	133	12		81	629	7	862
2018/19	159	11		75	646	7	898
2019/20	176	15	2	91	635	6	925
2020/21	174	12	2	110	663	8	969
2021/22	161	8	1	124	692	10	996
2022/23	157	7	1	155	723	12	1.055

Im Sj. 22/23 wurden 1.055 Schüler*innen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in allen Schulformen geführt. Insgesamt geht der Trend seit Jahren nach oben:



Im Gemeinsamen Lernen werden die Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Wesentlichen an Gesamtschulen geführt.

Schulplätze für Schüler*innen mit Förderbedarf insgesamt

In der Sek I bieten die städtischen Schulen der Schulformen Haupt-, Real- und Gesamtschule in Köln flächendeckend Gemeinsames Lernen an. Die schulrechtlich zur Verfügung stehenden Plätze werden hier vollständig ausgereizt. Diese Plätze werden allerdings von Schüler*innen sämtlicher Förderschwerpunkte genutzt und stehen dementsprechend nicht ausschließlich dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zur Verfügung.

Insgesamt, über alle Förderschwerpunkte und Schulformen hinweg, bestand im Sj. 22/23 ein Bedarf an Plätzen mit Förderbedarf von 9.289.

Alle Förderschwerpunkte

Schüler*inr	nen	Schulform								
Schuljahr	Grundsch	Fördersch	Gesamtscl	Gymnasiu	Realschule	Hauptschı	Gemeinsc	Schule f. F	Freie Wal	Gesamter
2012/13	1.016	4.953	360	13	50	133	39	172	52	6.788
2013/14	1.170	4.798	460	22	109	254	56	162	53	7.084
2014/15	1.322	4.617	692	32	216	344		178	50	7.451
2015/16	1.412	4.393	842	57	293	419		152	49	7.617
2016/17	1.441	4.311	961	78	372	444		155	43	7.805
2017/18	1.469	4.248	1.067	116	491	460		174	45	8.070
2018/19	1.587	4.292	1.102	113	520	465		179	47	8.305
2019/20	1.733	4.330	1.240	122	614	521		183	40	8.783
2020/21	1.768	4.323	1.367	121	657	551		161	43	8.991
2021/22	1.664	4.336	1.453	129	759	565		166	40	9.112
2022/23	1.604	4.393	1.535	135	800	605		174	43	9.289

Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I

Das Ministerium für Schule und Bildung hat mit dem Runderlass "Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen" die Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I festgelegt. Diese sind für die öffentliche Schulträgerin verbindlich und bieten keine darüber hinausgehenden Gestaltungsfreiräume.

Das Gemeinsame Lernen an den weiterführenden Schulen wird durch die Schulaufsicht, mit Zustimmung der Stadt Köln als Schulträgerin, eingerichtet. Die Stadt Köln könnte ihre Zustim-

mung grundsätzlich nur unter sehr engen Rahmenbedingungen (Belange nach §79 Schulgesetz NRW) verweigern.

Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Förderschwerpunkte, die an der jeweiligen allgemeinen Schule angeboten werden, auch dies mit Zustimmung der Schulträgerin.

An Gymnasien findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel zielgleich statt. In Ausnahmefällen ist auch die zieldifferente Förderung möglich. Sie wird, wie an den anderen Schulformen, auch durch die Schulaufsichtsbehörde, mit Zustimmung der Stadt Köln als Schulträgerin, eingerichtet.

In Köln ist an allen Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie an fünf Gymnasien gemeinsames Lernen eingerichtet. Die zum Schuljahr 2024/25 startenden Gesamtschulen und eines der beiden Gymnasien werden nach Vorgaben der Schulaufsicht unmittelbar mit dem Gemeinsamen Lernen starten.

Daraus ergibt sich überschläglich folgende Kapazität, bezogen auf die festgelegte Zügigkeit (ohne Mehrklassen) und die erwarteten Eingangsklassen an Hauptschulen/Realschulen für die städtischen Schulen:

Schulform	Züge/Eingangsklas-	GL-Plätze je Zug /	Anzahl GL-Plätze
	sen	Klasse	
Hauptschule	19	3	57
Realschule	62	3	186
Gesamtschulen	100	3	300
Gymnasien	18	3	54
Mögliche Summe	199	3	597
GL-Plätze			

Zum Schuljahr 2022/23 wurden in 177 Eingangsklassen (inkl. 2 Gymnasien) insgesamt 518 Schüler*innen im gemeinsamen Lernen geführt. Das heißt also, dass die stadtweiten Kapazitäten (597) im Schuljahr 2024/25 die Nachfrage des Schuljahrs 2022/23 (518) übersteigen. Insgesamt, also unter Berücksichtigung von Einzelintegrationen an Gymnasien, den Plätzen an Freien Waldorfschulen und an Förderschulen der Träger Stadt Köln und LVR, wurden It. amtlichen Schuldaten 874 Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im 5. Schuliahr geführt.

Die Möglichkeiten, in städtischen Schulen weitere Plätze im Gemeinsamen Lernen zu schaffen, sind ausgereizt. Nur durch neue Schulen, insbesondere Gesamtschulen oder die Einrichtung von Gemeinsamem Lernen an bestehenden Gymnasien, ließe sich die Anzahl der Plätze im Gemeinsamen Lernen um die aktuell festgelegten 3 zusätzlichen Plätze pro Klasse weiter erhöhen.

Bei der Errichtung von neuen Schulen sind die Vorgaben zur Mindestgröße in Verbindung mit dem Bedürfnisnachweis zu beachten. Auch wenn jede der noch zu errichtenden allgemeinen Schulen gemeinsames Lernen anbieten würde, würden die zur Verfügung stehenden Plätze im Gemeinsamen Lernen nicht ausreichen, um auf Förderschulen der unterschiedlichen Förderschwerpunkte zu verzichten.

Daher ist es unter den gegebenen, für die Stadt Köln nicht initiativ änderbaren, schulrechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich, auf den bedarfsgerechten Erhalt bzw. Ausbau von Förderschulen zu verzichten.

Würde unterstellt, dass je Zug im Gemeinsamen Lernen ein Platz für den Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Anspruch genommen würde, wären allein um die Klassengröße an den bestehenden Förderschulen Geistige Entwicklung um eine*n Schüler*in zu reduzieren, 27 zusätzliche Eingangsklassen im Gemeinsamen Lernen erforderlich. Um diese Plätze zur Verfügung zu stellen, müssten in Konsequenz 27 zusätzliche Züge, beispielsweise an Gesamtschulen, geschaffen werden. Bei einer Belegung mit 27 Plätzen je Klasse ergäbe das einen zusätzliche Kapazität von 27 x 27 = 729 Plätzen. Dies entspricht rd. sieben zusätzlichen Gesamtschulen in der Mindestgröße von 4 Zügen, um die Klassengröße der bestehenden Förderschulen Geistige Entwicklung nur um eine*n Schüler*in zu entlasten.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist ein Platzbedarf in dieser Größenordnung nicht zu begründen. Es fehlen schlichtweg die Regelschüler*innen, um ein solches Volumen zu füllen. Genehmigungsfähige Schulgründungen über die bisher vorgesehenen hinaus sind auf dieser Grundlage nicht möglich.

Handlungsempfehlungen des Expert*innenbeirats Inklusion

Der Expert*innenbeirat Inklusion beschreibt in seinen Handlungsempfehlungen vom 02.06.2023 folgende Handlungsmöglichkeiten der Stadt Köln:

Kurzfristig wirksame Maßnahmen:

Die Stadt Köln fördert in ihrer Rolle als Schulträger Umschulungen aus den FöS GE ins Gemeinsame Lernen

- durch ein konkretes Angebot an die Schulleitungen (Maßnahme 1)
- durch eine Befragung und ein Unterstützungsangebot an die Förderschüler*innen GE und ihre Familien. (Maßnahme 2)

Präventive Maßnahmen:

Die Stadt Köln fördert die Attraktivität des Gemeinsamen Lernens für Schüler*innen des Förderschwerpunkts GE

- Durch ein Case-Management (Maßnahme 3)
- Durch einen Schulbusverkehr ins GL (Maßnahme 4)
- Durch Schulassistenzen (Maßnahme 5)
- Durch die Organisation von Therapiemöglichkeiten in Schulen (Maßnahme 6)
- Durch Vernetzung und Kommunikation im Sinne der inklusiven Beschulung in Richtung KiTas, SPZen und Öffentlichkeit (Maßnahme 7, 8 und 9)

Die Stadt Köln kann die Empfehlungen des Expert*innenbeirates nur im Rahmen der verfügbaren Plätze im Gemeinsamen Lernen aufgreifen.

Jede einzelne Empfehlung setzt voraus, dass Plätze im gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I vorhanden sind oder geschaffen werden können.

Fazit:

Die Stadt Köln maximiert das Gemeinsame Lernen flächendeckend und bekennt sich aktiv zu den Zielen der UN-BRK. Dennoch ist das aus dem Gemeinsamen Lernen resultierende aktuelle und geplant zukünftige Schulplatzangebot quantitativ nicht ausreichend, um allen Schüler*innen mit Förderbedarfen einen Schulplatz anbieten zu können. Gleichzeitig ist eine steigende Nachfrage an Schulplätzen an Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung zu verzeichnen, obwohl die Nachfrage an Schulplätzen an Förderschulen insgesamt leicht zurückgeht.

Die Stadt Köln plant alle neuen Schulstandorte so, dass in den Schulgebäuden Gemeinsames Lernen angeboten werden kann. Dies gilt auch für die vorgesehenen Schulstandorte im neuen Siedlungsgebiet Kreuzfeld. Die Verwaltung wird ebenso prüfen, ob und wenn ja wie es möglich sein kann, die Schulgebäude, die zur Unterbringung einer Förderschule erforderlich sind und gebaut werden müssen, von Anfang an so zu konzipieren, dass sie grundsätzlich auch durch eine allgemeine Schule, für die zukünftig ein Bedürfnis nachgewiesen werden kann, genutzt werden können.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und den geltenden schulrechtlichen Landesvorgaben ist es faktisch nicht umsetzbar, allen Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf generell und Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung speziell einen inklusiven Schulplatz anzubieten. Um der Verpflichtung eines ausreichenden Schulplatzangebots nachkommen zu können, ist die Stadt Köln als Schulträgerin deshalb angehalten, die notwendigen Schulplätze auch in Form von Förderschulen zur Verfügung zu stellen. Daher kann auf die beiden in der Schulentwicklungsplanung Köln 2023 dargestellten Schulneubauten für Förderschulen Geistige Entwicklung nach heutigen Erkenntnissen nicht verzichtet werden.

gez. Voigtsberger